



Genehmigung

Änderung der Überbauungsordnung

Radweg

Muhlernstrasse - Stapfenstrasse

Geringfügiges Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Raumplanungsbericht

nach Art. 47 RPV

30. Oktober 2024

Das Dossier beinhaltet:

- Überbauungsplan
- Baugesuch

Weitere Unterlagen:

- **Raumplanungsbericht**

Impressum

www.koeniz.ch | plak@koeniz.ch

Projektteam

Tino Tschärner, Projektleiter Raumplanung
David Bretscher, Projektleiter Realisierung Strassen-
infrastruktur
Joscha Christen, Praktikant

Datei

koeniz 3.4.2.5 / 11.9.1 / 883876

Version

18. Oktober 2024

Inhalt

Zusammenfassung	3
1 Ausgangslage	5
Lage und Situation	5
Planungsrechtliche Ausgangslage	6
Planungsauslöser / Problemstellung	8
Beteiligte, Grundeigentum, Organisation	8
Termine	8
2 Planungsziele und Planungsgegenstand	9
3 Grundlagen	10
Langsamverkehrskonzept der Gemeinde Köniz	10
Vorprojekt von Roduner BSB + Partner	10
Variantenstudie von Zeltner Ingenieure AG	11
Bauprojekt	13
4 Planungsmassnahmen	14
Überbauungsordnung UeO Radweg Muhlernstrasse-Stapfenstrasse	14
Überbauungsplan	14
5 Raumplanerische Interessensabwägung	15
Raumordnung	15
Umwelt	15
Fazit	16
6 Planungsrechtliches Verfahren	17
Koordiniertes Verfahren Überbauungsordnung mit Baugesuch	17
Gemischt geringfügiges Verfahren	17
1. Öffentliche Auflage und daraus resultierende Projektänderung	17
2. Öffentliche Auflage	18
Beschluss, Genehmigung und Umsetzung	18
7 Beilagen	19

Zusammenfassung

Die Idee einer attraktiven Langsamverkehrsverbindung für den Velo- und Fussverkehr zwischen der Muhlern- und der Stapfenstrasse in Köniz ist schon sehr lange ein Thema. Für den Fussverkehr besteht zwar ein Weg zwischen der Muhlern- und Stapfenstrasse. Mit einer neuen Verbindung für den Radverkehr kann eine attraktive Alternativroute zwischen Muhlernstrasse / Köniztal und der Stapfenstrasse angeboten werden. Via Schlosstrasse führt die Verbindung – abseits der Schwarzenburgstrasse – weiter Richtung Stadt Bern.

In den Achtzigerjahren wurde eine Überbauungsordnung für die Realisierung eines Weges erarbeitet. Im Jahr 1987 wurde die UeO vom Volk gutgeheissen. Der Weg in der UeO wurde bislang nie realisiert.

Im Richtplan Raumentwicklung Gesamtgemeinde (RP REGG) Teilbereich Langsamverkehr (LV) der Gemeinde Köniz wird die Förderung des Langsamverkehrs und die Bereitstellung eines attraktiven Wegnetzes als ein zentrales Ziel der Ortsplanung definiert. Im Massnahmenblatt Langsamverkehr V8-00-01 ist die Realisierung einer attraktiven Verbindung zwischen der Muhlern- und Stapfenstrasse als Massnahme V8-00-01/21 enthalten.

Die Vorgaben der UeO aus den 1980er Jahren entsprechen nicht mehr vollständig den heutigen Normen. Deshalb erarbeiteten Zeltner Ingenieure AG auf Basis einer Variantenstudie ein Bauprojekt für einen neuen Weg. Die Gestaltung und Linienführung orientiert sich an der genehmigten UeO. Die Änderung der baurechtlichen Grundordnung soll in einem geringfügigen Verfahren beschlossen werden.

1 Ausgangslage

Lage und Situation

Der Planungssperimeter der Überbauungsordnung Radweg Muhlernstrasse-Stapfenstrasse befindet sich in Köniz zwischen der Muhlernstrasse und der Stapfenstrasse.

Die heutige Wegverbindung ist als Fussweg signalisiert. Der Weg ist zu jetzigem Zeitpunkt nicht geeignet für den Fahrradverkehr. Im mittleren Abschnitt des Weges ist eine Treppe eingebaut. Während der Weg im Bereich des Friedhofs einen Schwarzelag aufweist, so ist der untere Teil ein Naturweg.

Radfahrende von Schliern nach Blinzern oder in Richtung Liebefeld / Stadt Bern müssen den Umweg über den Schlosskreisel – Schwarzenburgstrasse – Bläuelackerkreisel fahren.

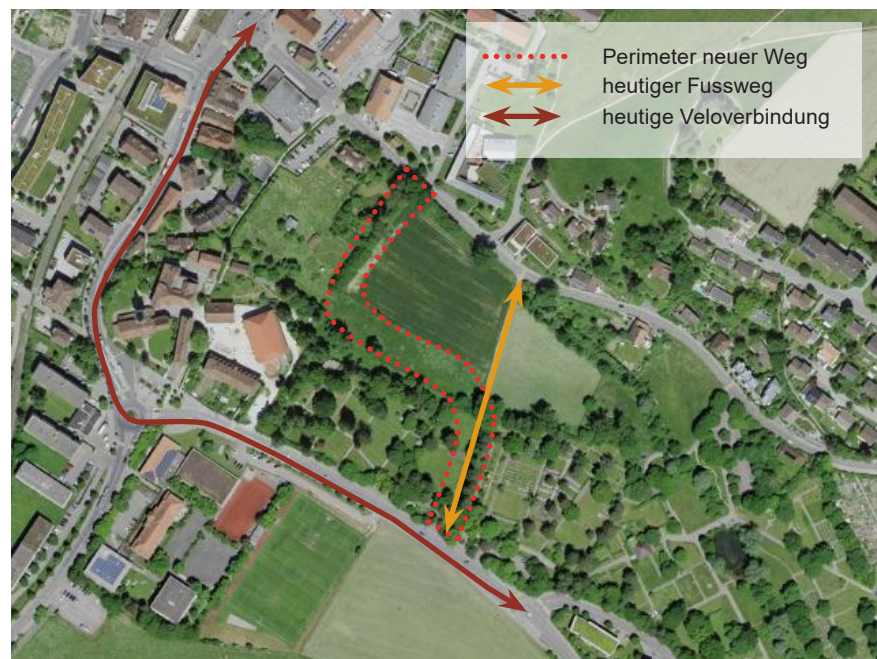


Abb. 1: Situation. Orthofoto Quelle: Gemeinde Köniz, 2021

Planungsrechtliche Ausgangslage

Überbauungsordnung Radweg Muhlernstrasse-Stapfenstrasse

In den Achtzigerjahren wurde eine Überbauungsordnung (UeO) für einen neuen Weg zwischen Muhlern- und Stapfenstrasse erarbeitet. Die UeO sah einen 349 Meter langen und 3 Meter breiten Weg mit möglichst konstanter Steigung vor. In der Volksabstimmung vom 6.12.1987 wurde die UeO deutlich vom Stimmvolk angenommen. Der Weg wurde jedoch bis heute nicht realisiert.

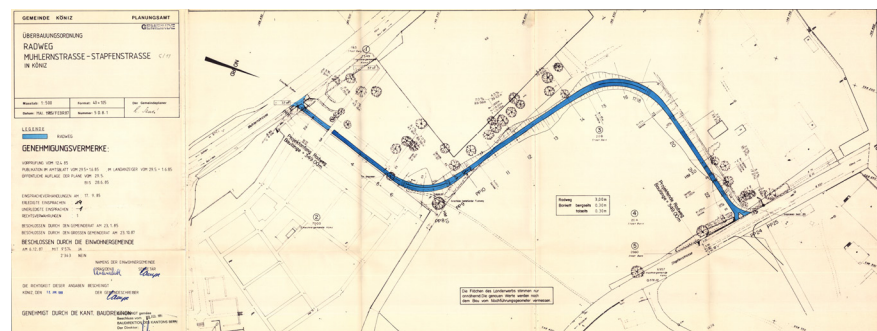


Abb. 4: Rechtskräftige Überbauungsordnung aus dem Jahr 1987

Die UeO überlagert Teile einer Grünzone und der Schlosszone.

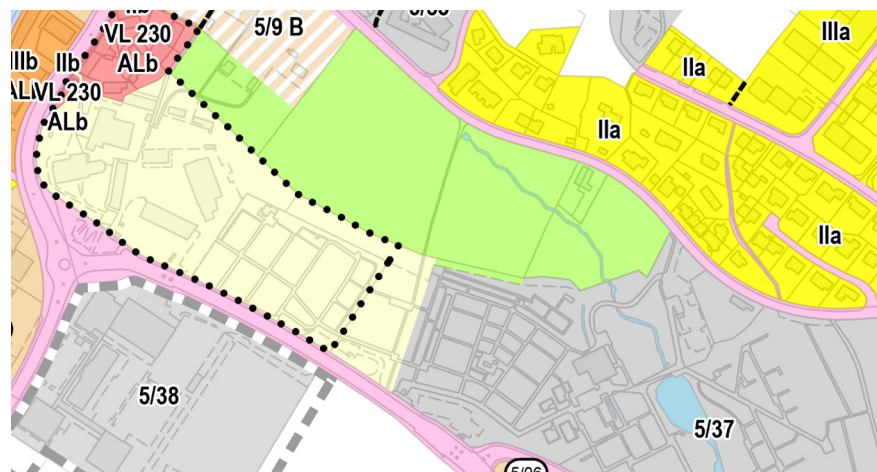


Abb. 2: Auszug Nutzungsplan

RP REGG Teilbereich Langsamverkehr (LV)

Der RP REGG Teilbereich Langsamverkehr definiert die Förderung des Langsamverkehrs und die Bereitstellung eines attraktiven Wegernetzes als ein zentrales Ziel der Ortsplanung. Im Massnahmenblatt Langsamverkehr V8-00-01 ist die Realisierung einer Verbindung zwischen der Muhlern- und Stapfenstrasse als Massnahme V8-00-01/21 enthalten. Zwischen der Muhlernstrasse und der Stapfenstrasse soll eine attraktive Verbindung mit möglichst konstanter Steigung entstehen. Im Teilplan Veloverkehr ist der Weg als geplante Hauptverbindung eingetragen. Der Richtplan Fussverkehr legt die bislang bestehende Fusswegverbindung zwischen Muhlern- und Stapfenstrasse als geplanten Fussweg fest.

Schutzplan Naturobjekte

Im Bereich der Parzellen 6 und 20 stehen diverse Bäume, welche als erhaltenswert eingestuft sind. Die Stieleiche an der Stapfenstrasse ist als schützenswert eingestuft. Im Bereich des geplanten Anschlusses an die Stapfenstrasse befindet sich eine im Schutzplan Naturobjekte eingetragene Baumreihe sowie eine als Hinweis eingetragene Hecke.

Das Natur- und Heimatschutzgesetz des Bundes zählt Hecken zu den besonders schutzwürdigen Lebensräumen (Art. 18 NHG). Mit der Naturschutzgesetzgebung des Kantons Bern ist der Schutz der Hecken auf kantonaler Ebene explizit erwähnt und auf Feldgehölze ausgedehnt (Art. 27-28, Art. 43-46 NSchV). Dieser Schutz gilt für alle Hecken, unabhängig davon ob sie im Schutzplan dargestellt sind oder nicht. Innerhalb des Perimeters befinden sich weitere Hecken die vom Projekt tangiert werden.

Hecken können nur mit Ausnahmegewilligungen und bei gleichwertigem Ersatz an anderer Stelle oder bei einer ökologischen Aufwertung im Umfeld entfernt werden.



Abb. 3: Auszug Schutzplan

Planungsauslöser / Problemstellung

Im Langsamverkehrskonzept der Gemeinde Köniz von 2010 wurde die Neugestaltung des Weges aufgegriffen und als wichtiges, weiterführendes Element der Fahrradroute zwischen Köniz und Bern anerkannt. Auf Basis des Langsamverkehrskonzept wurde die Verbindung Muhlernstrasse-Stapfenstrasse im Massnahmenblatt Langsamverkehr V8-00-01 als Massnahme V8-00-01/20 in den Richtplan Raumentwicklung Gesamtgemeinde (RP REGG) aufgenommen.

Die am 6.12.1987 vom Könizer Stimmvolk gutgeheissene Überbauungsordnung wurde bislang nicht realisiert. Inzwischen entspricht die in der Überbauungsordnung geplante Verbindung nicht mehr den Normen. Für Velowege im Zweirichtungsverkehr mit mehr als 4 % Längsneigung empfiehlt die Arbeitshilfe «Anlagen für den Veloverkehr» der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern eine Mindestbreite von 3,50 Meter. Damit die Verbindung zeitgemäss realisiert werden kann, muss die UeO entsprechend angepasst werden.

Beteiligte, Grundeigentum, Organisation

Direkt von der Planung betroffen ist die Einwohnergemeinde Köniz als Grundeigentümerin der Parzellen 20 und 89.

Der Radweg wird durch die Abteilung Verkehr und Unterhalt realisiert.

Termine

Erarbeitung Baugesuch / UeO	1. Hälfte 2023
Auflage	Juli 2023
Genehmigung	1. Quartal 2024
Realisierung	3. Quartal 2024

2 Planungsziele und Planungsgegenstand

Planungsziel

Die Planung hat zum Ziel, eine attraktive Verbindung zwischen Muhlern- und Stapfenstrasse für den Langsamverkehr zu schaffen. Es soll ein durchgehend befestigter, behindertengerechter und wintertauglicher Weg entstehen. Die geplante Verbindung ist eine wichtige Ergänzung im Wegnetz der Gemeinde Köniz und eine deutliche Aufwertung gegenüber der heutigen Situation. Grundsätzlich soll mit der geplanten Verbindung die rechtskräftige UeO von 1987 umgesetzt werden.

Planungsgegenstand

Die Änderung der baurechtlichen Grundordnung betrifft die Überbauungsordnung «Radweg Muhlernstrasse – Stapfenstrasse» auf den Parzellen 6, 20, 6957, 9573. Die Änderung wird im geringfügigem Verfahren nach Art. 7 Abs. 122 durchgeführt.

3 Grundlagen

Langsamverkehrskonzept der Gemeinde Köniz

Das Langsamverkehrskonzept der Gemeinde Köniz wurde in den Jahren 2008 bis 2010 erarbeitet. Es analysiert Schwachstellen im Langsamverkehrsnetz in der Gemeinde und präsentiert Visionen für eine Weiterentwicklung und Förderung des Langsamverkehrs. Auch werden Massnahmen präsentiert.

Die Verbindung zwischen Muhlern- und Stapfenstrasse wird als Strecken-Massnahme gemäss Langsamverkehrskonzept der Gemeinde Köniz aus dem Jahr 2010 eingestuft. Das Langsamverkehrskonzept sieht die Verbindung als wichtiges, weiterführendes Element der Alternativroute zwischen Köniz (Schliern) und Bern an.

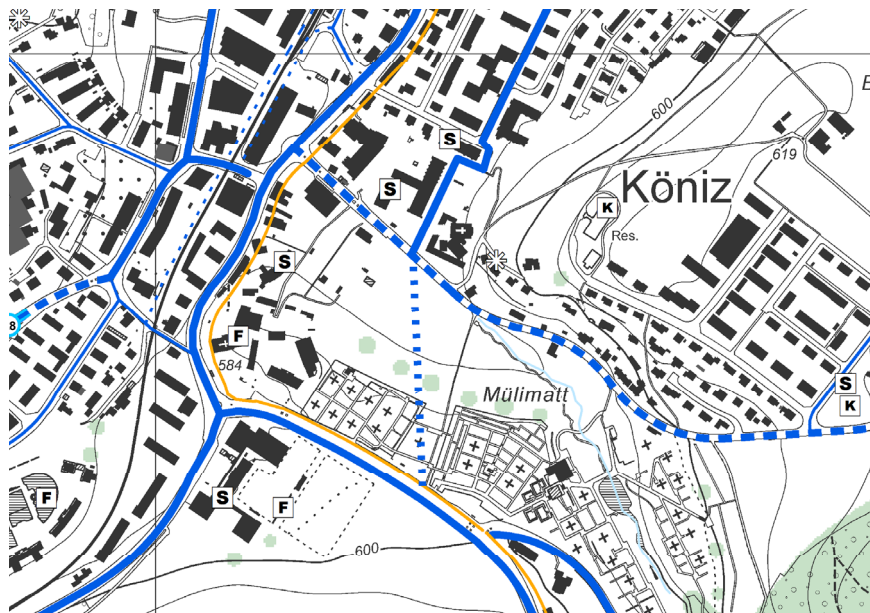


Abb. 5: Variante 1

Vorprojekt von Roduner BSB + Partner

Im Jahr 2011 wurde ein Vorprojekt zu einer neuen Wegverbindung von Roduner BSB + Partner ausgearbeitet. Das Projekt orientierte sich stark an der Linienführung der genehmigten UeO. Im Vergleich zur genehmigten UeO wies das Vorprojekt jedoch eine leicht angepasste Linienführung im Bereich des Anschlusses an die Stapfenstrasse auf. Die Einmündung des Weges in die Stapfenstrasse wurde in Richtung Köniz verschoben.

Variantenstudie von Zeltner Ingenieure AG

Zeltner Ingenieure untersuchten aufgrund der vorhandenen Vorlagen und der topographischen Verhältnisse mögliche Linienführungen. Schliesslich wurden drei Varianten skizziert und einander gegenübergestellt. Am Ende des Entscheidungsprozesses wurde die zweite Variante für die Weiterbearbeitung ausgewählt. Die einzelnen Varianten werden im Folgenden kurz vorgestellt und erläutert.

Variante 1

- + Variante 1 sieht den Ausbau des heute bestehenden Weges vor. Dies würde nur einen minimalen Eingriff in die Landschaft erfordern. Ungefähr in der Mitte des Weges ist eine enge Kurve eingebaut. Die Kurve erzwingt eine Temporeduktion der Radfahrer:innen. Dies wirkt sich positiv auf die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden aus. In Bezug auf die Kosten für Erstellung und Betrieb handelt es sich um die günstigste Variante.
- Diese Linienführung schliesst nicht direkt an den weiterführenden Fahrradweg Richtung Liebfeld/ Stadt Bern. Ausserdem entspricht sie nicht der genehmigten UeO von 1987.



Abb. 6: Variante 1

Variante 2

- + Der Weg in Variante 2 übernimmt die Linienführung aus der genehmigten UeO. Dadurch ist diese Variante rechtlich am einfachsten umsetzbar. Der Weg weist eine grosszügige horizontale Linienführung auf und schliesst direkt an den weiterführenden Radweg Richtung Liebfeld / Stadt Bern an.
- Verschiedene Hecken und Bäume müssen gerodet und durch Ersatzmassnahmen ausgeglichen werden, und es entstehen relativ viele Böschungen (Einschnitte und Aufschüttungen). Die Linienführung erlaubt höhere Geschwindigkeiten.



Abb. 7: Variante 2

Variante 3

- + Die relativ kurvige Linienführung erzwingt eine Temporeduktion der Radfahrer:innen. Dies wirkt sich positiv auf die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden aus.
- Der Anschluss an die Stapfenstrasse bedingt die Rodung einer Hecke, welche ersetzt werden muss. Diese Variante weist die längste Linienführung auf. Das führt zu einem hohen finanziellen Aufwand für Landerwerb, Erstellung und Betrieb. Ausserdem entspricht die Linienführung nicht der genehmigten UeO von 1987.



Abb. 8: Variante 3

Der detaillierte Beschrieb des Bauprojekts ist Kapitel 7 des separaten technischen Berichts sowie den Plänen zu entnehmen. Die Unterlagen zum Bauprojekt lagen im Herbst 2020 erstmals vor. Nach der gemeindeinternen Vernehmlassung wurde das Projekt nochmals überarbeitet. Dabei wurden die Anschlüsse an die Friedhofsausgänge, die Anbindung des heutigen Fussweges und die topografische Einbettung optimiert. Nach einer weiteren Vernehmlassungsrunde 2023 wurde die Wegbreite im nördlichen Bereich reduziert sowie die Lage der Heckenkompensation optimiert.

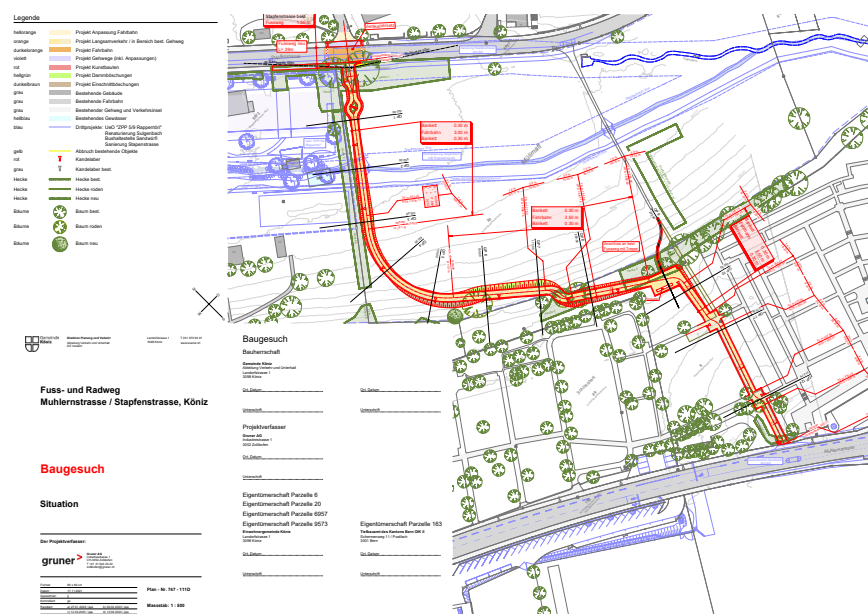


Abb. 9: Situationsplan Baugesuch (Stand 1. Auflage)

4 Planungsmassnahmen

Überbauungsordnung UeO Radweg Muhlernstrasse-Stapfenstrasse

Für den Planungsperimeter liegt eine rechtsgültige UeO aus dem Jahr 1987 vor. Es wird keine neue Überbauungsordnung erarbeitet. Die bestehende UeO bildet die Grundlage für die Gestaltung des neuen Weges. Die Linienführung des neuen Weges sowie die grundsätzliche Gestaltung soll aus der rechtskräftigen UeO übernommen werden. Es werden lediglich geringfügige Änderungen an der UeO vorgenommen. Die Wegbreite verändert sich gegenüber der UeO von 1987. Neu wird der Weg 3,50 Meter breit, anstelle von 3 Metern Breite in der alten UeO. Im Bereich des Friedhofs wird ein neuer Platz geschaffen. Der bestehende Fussweg wird über eine Treppe mit dem Platz verbunden.

Überbauungsplan

Plan

Der Wirkungsbereich der UeO umfasst die Parzellen 6, 20, 6957 und 9573.

Der Überbauungsplan legt die Linienführung und Gestaltung des Weges und der Plätze im Bereich des Friedhofs fest.

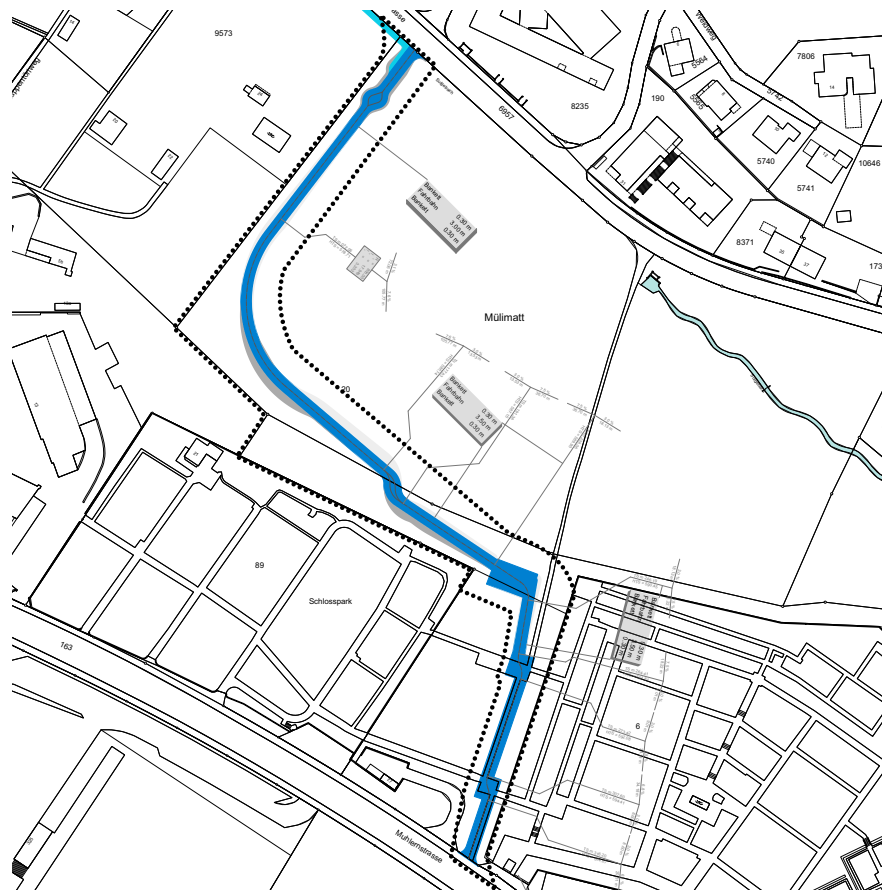


Abb. 10: Überbauungsplan neu (Stand 1. Auflage)

5 Raumplanerische Interessensabwägung

Raumordnung

Übereinstimmung mit
übergeordneten Planungen
und Zielen

Mit der vorliegenden Planung wird die Massnahme V8-00-01/20 des RP REGG umgesetzt. Ausserdem wird die im Jahr 1987 beschlossene Überbauungsordnung realisiert.

Abstimmung Siedlung und
Verkehr

Die geplante Langsamverkehrsverbindung zwischen Muhlernstrasse und Stapfenstrasse ist als Massnahme V8-00-01/20 im RP REGG festgehalten. Ausserdem ist der Weg im Langsamverkehrskonzept der Gemeinde Köniz als wichtige Verbindung enthalten. Die neue Verbindung zwischen den beiden Strassen ist ein wichtiges, weiterführendes Element der Alternativroute zwischen Köniz (Schliern) und Bern.

Ver- und Entsorgung

Im Projektperimeter verlaufen neben diversen Entwässerungs- und Quellleitungen der Gemeinde ebenfalls die Werkleitungen der Swisscom AG, von Energie Wasser Bern und der BKW AEK Contracting AG. Die Höhenlage der bestehenden Leitungen im Bereich von Querungen wurde soweit möglich aufgenommen und es wurde festgestellt, dass mit Ausnahme von einem Swisscomschacht und einem Entwässerungsschacht keine Anpassungen am bestehenden Leitungsnetz erforderlich sind. Die Höhenlage der Nahwärmeleitung ist noch unbekannt und muss in der nächsten Projektphase sondiert werden.

Umwelt

Orts- und Landschaftsbild

Die neue Langsamverkehrsverbindung wird mittels flachen und begrünten Böschungen natürlich in das Landschaftsbild eingefügt. Die Linienführung ist dem bestehenden Gelände so weit angepasst, damit nur minimale Erdbewegungen notwendig sind. Im Bereich des Schlossparkes wird der Weg ins bestehende Wegnetz mit den Plätzen bei den Friedhofseingängen eingebunden. Wo erforderlich, werden diese Plätze ergänzt.

Biotop- und Artenschutz

Im Bereich des Anschlusses an die Stapfenstrasse befindet sich eine Hecke. Diese muss zwecks Einhaltung der erforderlichen Sichtweiten und zur Schaffung einer Fusswegverbindung zum bestehenden Trottoir der Stapfenstrasse teilweise gerodet werden. Zusätzlich muss am nordöstlichen Ende des Schlossareals ein Teil der Hecke gerodet werden.

Die gerodeten Hecken sollen durch einheimische Ersatzpflanzungen ersetzt werden. Der Standort der Ersatzpflanzung wurde mit der Abteilung Umwelt und Landschaft der Gemeinde Köniz abgesprochen und koordiniert und wird ins Projekt miteinbezogen.

Die zu rodende Hecke entlang der Stapfenstrasse ist im Schutzplan als Hinweis dargestellt. Der Schutzplan wird im Zusammenhang mit dem Drittprojekt «Renaturierung Sulgenbach» bereinigt. Da dann der Gewässerraum neu festgelegt werden muss.

Auf der Parzelle 20 und der Parzelle 6 müssen eine Linde resp. zwei Einzelbäume gefällt werden. Diese drei Objekte haben keinen Schutzstatus.

Die Stileiche und die amerikanische Roteiche im Bereich der Einmündung des Wegs in die Stapfenstrasse können erhalten werden. Diese sind Teil der erhaltenswerten Baumreihe entlang der Stapfenstrasse.

Gewässer

Im Projektperimeter befindet sich der teilweise eingedolte Sulgenbach. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der UeO ZPP 5/9 *Rappentöri* soll der Sulgenbach

teilweise offengelegt und renaturiert werden. Die Querung von Sulgenbach und Weg ist machbar.

Entlang dem Schlosspark bestand früher der Mühlekanal. Für diesen besteht eine Machbarkeitsstudie zur Reaktivierung. Der Mühlekanal quert die Langsamverkehrsverbindung. Die Querung ist aufgrund der Höhenlage machbar.

Fazit

Die vorliegende Planung ist mit dem übergeordneten Recht und übergeordneten Planungen abgestimmt. Die Auswirkungen auf Raum und Umwelt sind insgesamt als positiv und damit verträglich zu beurteilen.

6 Planungsrechtliches Verfahren

Koordiniertes Verfahren Überbauungsordnung mit Baugesuch

Die Umsetzung der geänderten Überbauungsordnung bedingt den Eingriff in Teile von mehreren Hecken. Die Änderung der UeO benötigt deshalb eine Rodungsbewilligung. Deshalb soll die UeO im koordinierten Verfahren mit dem Baugesuch geändert werden.

Gemischt geringfügiges Verfahren

Die bestehende UeO bildet die Grundlage für die Gestaltung des neuen Weges. Die Linienführung des neuen Weges sowie die grundsätzliche Gestaltung soll aus der rechtskräftigen UeO übernommen werden. Damit bleibt die Grunddisposition der UeO erhalten.

Geringfügige Änderungen von Nutzungsplänen können gemäss Art. 122 der kantonalen Bauverordnung vom Gemeinderat ohne Vorprüfung und ohne öffentliche Auflage beschlossen werden. Ist zweifelhaft, ob eine vorgesehene Änderung noch als geringfügig gelten kann, so ist für sie gemäss Art. 122 Abs. 7 das öffentliche Einspracheverfahren nach Artikel 60 des Baugesetzes durchzuführen.

Für diese Planung wird ein geringfügiges Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 durchgeführt.

1. Öffentliche Auflage und daraus resultierende Projektänderung

Die Änderung der Überbauungsordnung sowie das dazugehörige Baugesuch wurden in einer kombinierten Publikation elektronisch im Amtsblatt und damit auch auf der Plattform ePublikation.ch publiziert.

Die Akten lagen vom 15. November 2023 bis und mit 15. Dezember 2023 öffentlich auf und waren auch online einsehbar. Innerhalb der gesetzlichen Einsprachefrist gingen drei Einsprachen bei der Gemeinde ein.

Zwei Einsprachen stammen von Privatpersonen. Eine dieser beiden Einsprachen wurde im Rahmen der Einspracheverhandlung vom 4. April 2024 zurückgezogen.

Die dritte Einsprache wurde vom Verein Pro Velo Bern eingereicht. Mit dieser Partei führte die Gemeinde am 6. Mai 2024 eine Einspracheverhandlung durch. Im Rahmen dieser Verhandlung stellte die Gemeinde in Aussicht, dass das Projekt angepasst wird.

Folgende Änderungen erfolgen nach der 1. Auflage:

- Anpassung der Fahrbahnbreite im Kurvenbereich zwischen Kilometrierung 78 und 134 auf durchgehend 3.50m
- Ausgestaltung von geschwindigkeitsreduzierenden Horizontalversätzen
- Verzicht auf Grünbereich im Innenbereich der Horizontalversätze, stattdessen erfolgt eine Markierung
- Zudem erfolgen an einigen Stellen leichte Arrondierungen im Bereich des Banketts mit leichten Auswirkungen auf die zu erstellenden Böschungen.

Die Anpassung der Fahrbahnbreite muss in den Baugesuchsunterlagen und im Überbauungsplan nachvollzogen werden. Auch die Bankett-Anpassungen sind im Überbauungsplan ersichtlich (die blaue Fläche im Überbauungsplan stellt die be-

festigte Fahrbahn und das seitliche Bankett dar). Die anderen beiden Projekt-Anpassungen sind ausschliesslich in den Baugesuchsunterlagen ersichtlich.

Da der Kreis der Personen, die von diesen Änderungen betroffen sein könnten nicht eindeutig bestimmt werden kann, wird für die Projektänderung eine erneute öffentliche Auflage durchgeführt (Art. 122b Abs. 1 Bst. f BauG).

Bis zum Zeitpunkt des Starts der 2. öffentlichen Auflage blieben die Einsprachen einer Privatperson und von Pro Velo Bern aufrecht erhalten.

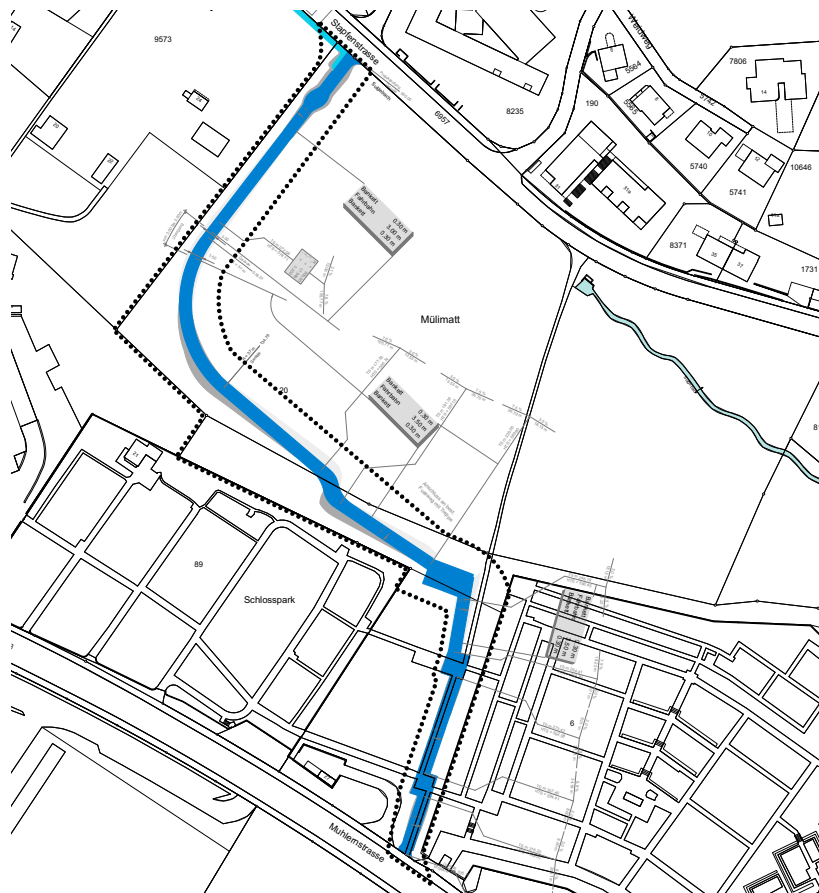


Abb. 11: Überbauungsplan neu (Stand 2. Auflage)

2. Öffentliche Auflage

Im Rahmen der 2. öffentlichen Auflage konnten ausschliesslich Einwände gegen die Projektänderung erhoben werden. Dagegen gingen keine Einsprachen ein.

Beschluss, Genehmigung und Umsetzung

Nach der öffentlichen Auflage beschliesst der Gemeinderat die Änderung der Überbauungsordnung. Im Anschluss wird das Geschäft zusammen mit dem Baugesuch beim kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung respektive zur Bewilligung eingereicht.

Die Leitbehörde entscheidet mittels Gesamtentscheid über alle Teilaspekte des Gesuches. Der Gesamtentscheid umfasst die Genehmigung der UeO und die Baubewilligung.

7 Beilagen

Das Baugesuch enthält nachfolgende Dokumente, diese sind somit integrale Bestandteile des Dossiers:

- Situation
- Situation mit Heckenausgleichflächen
- Situation Baustelleninstallation
- Werkleitungen
- Längenprofil
- Querprofile
- Normalprofil
- Technischer Bericht
- Kurzbericht «Beurteilung Hecken und Planung Ersatzmassnahmen»

